



# Öffentlich-rechtlicher Vertrag



zwischen den Vertragsparteien, der

Großen Kreisstadt Bühl,  
Hauptstraße 47, 77815 Bühl  
– vertreten durch den Oberbürgermeister –,

und der

Gemeinde Ottersweier,  
Lauer Straße 18, 77833 Ottersweier  
– vertreten durch den Bürgermeister –,

wird folgende Vereinbarung

über eine „**Verwaltungsleihe**“ getroffen:

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Vertragsparteien bedienen sich zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens (§ 1 AGPstG) neben eigenem Personal den Standesbeamten der Vertragspartei. Die Inanspruchnahme beschränkt sich nur auf den Fall, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt **kein** Standesbeamter zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden. Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten so zu organisieren, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen. Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird **nicht** gebildet.
- 2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das notwendige Personal in erforderlichem Umfang im Verhältnis ihrer Größe und der Anforderungen an das eigene Standesamt bereit zu stellen.
- 3) Einsatzort für die überlassenen Standesbeamten ist, nur in Notfällen und sofern eine Anwesenheit insbesondere aus Rechtsgründen notwendig ist, das Standesamt der Vertragspartei. Hauptsächlich bedienen sich die Standesbeamten für die Vertretung dem Standesamtsverfahren AUTISTA. Sie erhalten zur Erledigung ihrer Aufgaben zusätzlich Zugriff auf den jeweiligen Mandanten mit den dazu erforderlichen Berechtigungen. Dem jeweiligen Standesamt wird der Zugang über die ITEOS eingerichtet.  
Eine Nutzung des Zugangs ist **nur im Vertretungsfall** zulässig. Darauf ist in der Bestellung ausdrücklich hinzuweisen. Des Weiteren wird dem jeweiligen Standesamt zur Erfüllung der Aufgaben ein Dienstsiegel des anderen Standesamts überlassen.
- 4) Die Standesbeamten werden für den Dienstbezirk des anderen Standesamts bestellt. Dies wird dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Kenntnis gegeben. Beamten- und tarifrechtliche Möglichkeiten, insbesondere Versetzung und Abordnung, werden durch die Verwaltungsleihe nicht berührt.
- 5) Für die im Vertretungsfall tätigen Standesbeamten verbleibt der Schwerpunkt der dienst-, arbeitsrechtlichen Beziehungen beim Dienstherr, Arbeitgeber.

## **§ 2 Aufsicht**

Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamten übt der Bürgermeister/Oberbürgermeister der Vertragsgemeinde aus, für deren Standesamtsbezirk die Tätigkeit erfolgt. Die Fachaufsicht obliegt der unteren Fachaufsichtsbehörde.

## **§ 3 Kosten**

- 1) Die Vertragsparteien verrechnen für die Inanspruchnahme ihrer Standesbeamten die nach § 1 entstehenden Selbstkosten. Als Pauschalsatz je Arbeitsstunde werden die in Ziffer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung genannten Pauschalsätze je Arbeitsstunde für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst vereinbart. Bei einer Änderung oder Neufassung der VwV-Kostenfestlegung werden jeweils die fortgeschriebenen Pauschalsätze angewendet.
- 2) Neben den Personalkosten haben die Vertragsparteien auch die Fahrtkosten auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes zu erstatten.
- 3) Grundlage für die Inrechnungstellung der Personal- und Reisekosten sind Stundenaufschriebe, die von den zuständigen Standesbeamten zu führen und zu bestätigen sind.
- 4) Der zu leistende Kostenersatz wird jährlich nachträglich abgerechnet; die Abrechnung soll bis spätestens 31. März des Folgejahres erfolgen. In Rechnung gestellte Beträge sind einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Verzinsung rückständiger Beträge richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Abgabenordnung (AO).

## **§ 4 Haftung am Erfüllungsort**

Verletzt ein Standesbeamter nach § 1 dieser Vereinbarung bei der Erfüllung von Aufgaben der Vertragspartei die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet diese Vertragspartei.

## **§ 5 Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf den Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 2) Eine Vertragspartei ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei für einzelne Standesbeamte die Verwaltungsleihe aufzuheben oder neu zu begründen. Die Vertragsparteien erklären sich für diesen Fall bereit, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

## **§ 6 Rechtswirksamkeit**

Sollten einzelnen Regelungen der Verwaltungsleihe unwirksam sein, so werden die übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen.

## **§ 7 Schriftform, Ausfertigungen**

- 1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Kündigung nach § 4 dieser Vereinbarung.
- 2) Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Je zwei Ausfertigungen erhalten die Große Kreisstadt Bühl und die Gemeinde Ottersweier.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen oder undurchführbar gewordenen Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bühl,

Ottersweier,

.....  
Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister

.....  
Jürgen Pfetzer  
Bürgermeister